



An

Herrn Mag. F. Faulhammer
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

cc. 25-fach
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Wien, am 10. Mai 1999

Betitl: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes

Präambel

Statutengemäß bezweckt die TU-BioMed die Förderung des *Biomedical Engineering* bezüglich Forschung und Lehre der TU Wien.

Die TU-BioMed schließt sich der weltweit zunehmenden Auffassung an, wonach Universitätsabsolventen und –absolventinnen **Berufsbefähigungen mit fächerübergreifenden Kompetenzen** erbringen sollen. Im Falle der TU-BioMed wird dabei das Ziel gefördert, Studierenden der TU Wien auch Kenntnisse des *Biomedical Engineering* zu vermitteln, um sie für entsprechende **interdisziplinäre Tätigkeiten** vorzubereiten.

In Kenntnis mehrerer Stellungnahmen von Organen der TU Wien zum Entwurf einer Änderung des Universitätsstudiengesetzes wollen wir nur jene Aspekte ansprechen, die für unseren Wirkungsbereich von besonderer Bedeutung sind.

Acting chair: Univ. Prof. DDr. Frank Rattay, Vienna University of Technology, Wiedner Hauptstr. 8-10/114, A-1040 Vienna, Austria
 ☎ (+43-1) 58801-11453 FAX (+43-1) 58801-11499 E-mail frank.rattay@tuwien.ac.at

Kontaktpersonen (☎ 58801+DW, TU Wien):

Dr. Ille Gebeshuber (DW 11461)
 Univ. Prof. Dr. P. Lugner (Maschinenbau, DW 32511)
 Univ. Prof. Dr. H. Pfützner (Elektrotechnik, DW 35115)
 Univ. Prof. Dr. M. Schmutzler (Technik+Gesellschaft, DW43100)
 Bank Austria Kontonr. 686 146 606 / Bankleitzahl 20151

Univ. Prof. Dr. W. Husinsky (Techn. Naturwiss. Fak., DW 13441)
 Univ. Prof. Dr. P. Pfundner (Elektrotechnik, DW 35959)
 Univ. Prof. Dr. F. Rammerstorfer (Maschinenbau, DW 31725)
 Dipl. Ing. P. Heimerl (Außeninstitut der TU Wien DW 41532)
 Internet: <http://www.tuwien.ac.at/tubiomed/>

Zum Entwurf schlagen wir folgende Änderungen vor:

ad §7 Abs. 7a u. §13 Abs. 4Z3a

Entwurfsgemäß ist für Bachelorstudien eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festzulegen, was jeglicher Form von interdisziplinärer Ausbildung als auch von Eigeninitiativen von Seiten der Studierenden entgegen steht. Ohne nachträglicher Zusatzausbildung wird ein Uni-Bachelor Absolvent mit zu geringem fachübergreifendem Wissen speziell auf einem Gebiet wie der Biomedizinischen Technik in der Wirtschaft nicht einsatzfähig sein. Das Bachelor Studium sollte den Studierenden genügend Freiraum lassen, um zumindest wesentliche Lehrinhalte aus interdisziplinären Gebieten zu erwerben. Es sollte daher im Bereich des Bachelor Studiums in eingeschränktem Maße eine berufsspezifische Spezialisierung möglich sein. Allerdings muß trotzdem gewährleistet sein, daß eine weiterführende, vertiefende Master/Dipl. Ing. - Ausbildung als zusätzlicher Studienabschnitt nicht zu einer kleinen „Draufgabe“ reduziert wird im Gegensatz zu §11a Variante b Zahl 3 u. 4.

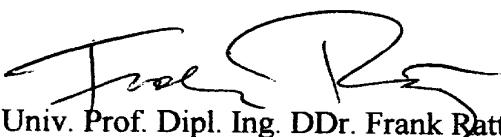
Es soll daher in Abs. 7a jedenfalls die Begriffsbildung „**verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen**“ vermieden werden.

Überdies kann im Bedarfsfalle eine strukturierte Abfolge von Prüfungen und Lehrveranstaltungen von den Studienkommissionen vorgeschrieben werden.

ad §13 Abs. 4Z2a –

Entwurfsgemäß sollen die Bachelorstudien - wie auch schon erwähnt - der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen (§4Z3), und es sollte eine Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten sein (§11a, Variante b). Beides setzt voraus, daß das Studium auch praktische Fächer vorschreibt, vor allem bei Fehlen einer (praktischen) Bachelorarbeit. Besondere Bedeutung kommt der praktischen Ausbildung bzgl. interdisziplinärer Tätigkeit zu.

In Z2a sollte dies durch Ersatz von „**schriftlichen Arbeiten**“ durch „**schriftlichen und/oder praktischen Arbeiten**“ berücksichtigt werden.



Ao. Univ. Prof. Dipl. Ing. DDr. Frank Rattay